

Studienplan für die Studienrichtung „Dirigieren“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Verordnung über die Studienpläne
Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“
Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Chordirigieren“
Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Korrepetition“

sowie
Magisterstudium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“
Magisterstudium „Dirigieren-Chordirigieren“
Magisterstudium „Dirigieren-Korrepetition“

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG)

1. Teil - Allgemeine Bestimmungen
2. Teil - Bakkalaureatsstudien
3. Teil - Magisterstudien
4. Teil - Anlagen

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsprinzipien

- (1) Inhalt des Studiums „Dirigieren“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz ist die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Methoden, welche die AbsolventInnen zur selbständigen Einstudierung und Leitung unterschiedlicher Ensembles befähigen.
- (2) Ziel des Studiums ist die künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung zur/zum Orchester- und Chordirigentin/-dirigenten bzw. zur/zum Korrepetitor(in) unter Berücksichtigung der im Universitätsstudienengesetz (§ 2 - Bildungsziele und Bildungsaufgaben sowie § 3 - Grundsätze für die Gestaltung der Studien) genannten Prinzipien.
- (3) Grundsätzliche Positionen zu Studiengliederung und -inhalt sind im Qualifikationsprofil dargestellt (siehe 4. Teil - Anlage I)

§ 2 Gliederung der Studien (§ 11a UniStG)

Das Studium „Dirigieren“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz ist in die Bakkalaureatsstudien „Dirigieren-Orchesterdirigieren“, „Dirigieren-Chordirigieren“ sowie „Dirigieren-Korrepetition“ und die darauf aufbauenden gleichnamigen Magisterstudien gegliedert.

§ 3 Dauer der Studien (§ 13 Abs. 4 Z 1 UniStG)

- (1) Die Bakkalaureatsstudien dauern sechs, die Magisterstudien dauern vier Semester.
- (2) Die Gesamtstundenanzahl beträgt für das Studium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“ 196 Semesterstunden.

- (3) Die Gesamtstundenanzahl beträgt für das Studium „Dirigieren-Chordirigieren“ 192 Semesterstunden.
- (4) Die Gesamtstundenanzahl beträgt für das Studium „Dirigieren-Korrepetition“ 182 Semesterstunden.

§ 4 Lehrveranstaltungen (§ 7 UniStG)

§ 4a Lehrveranstaltungsarten (§ 7 Abs. 1 UniStG)

Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Vorlesungen (VO): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem und wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen.
- (2) Seminare (SE): Lehrveranstaltungen, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozeß einführen. Die maximale Gruppengröße ist 10.
- (3) Praktika (PR): Lehrveranstaltungen mit praktischem Inhalt, in denen angewandte künstlerische und wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Vorspielstunden, Ensembleproben und Konzerte als integraler Bestandteil von Praktika geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Praktika können auch außerhalb der Universität und des Studienorts stattfinden. Die maximale Gruppengröße ist 6.
- (4) Übungen (UE): Lehrveranstaltungen, in denen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt werden. Die maximale Gruppengröße ist 10.
- (5) Projekte (PJ): Lehrveranstaltungen mit praktischem Inhalt, in denen eine oder mehrere große künstlerische Arbeit(en) („Projekt(e)“) unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Projekte können als Teamarbeit oder als Einzelarbeiten durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilbar bleiben. Diese Lehrveranstaltungen können von mehreren Lehrveranstaltungsleitern gemeinsam abgehalten werden, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern. Die maximale Gruppengröße ist 6.
- (6) Vorlesungen mit Praktika (VP): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen und gleichzeitig praktische Lehrinhalte vermitteln, in denen angewandte künstlerische und wissenschaftlich-künstlerische Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Die anteiligen Praktika können auch außerhalb der Universität und des Studienorts stattfinden. Die maximale Gruppengröße ist 8.

- (7) Vorlesungen mit Übungen (VU): Lehrveranstaltungen, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlich-künstlerischem Grund- und Spezialwissen dienen und in denen gleichzeitig Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung vermittelt werden. Die maximale Gruppengröße ist 8.
- (8) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): Lehrveranstaltungen, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dienen. Vorspielstunden, Ensembleproben und Konzerte als integraler Bestandteil des künstlerischen Einzelunterrichtes geben den Studierenden die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten künstlerischer Gestaltung unter Beweis zu stellen. Den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen steht es frei, diese zum Teil oder zur Gänze als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte pädagogische Methodik dies erfordern.
- (9) Künstlerische Gruppenunterricht (KG): Lehrveranstaltungen, die die Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden in der Gruppe weiter entwickeln.
- (10) In Lehrveranstaltungen mit maximaler Gruppengröße werden bevorzugt jene Studierenden aufgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtlehrveranstaltung zu absolvieren haben. Dabei ist zu beachten, dass es für die Studierenden zu keiner Studienverzögerung kommt. Näheres legt die Studienkommission fest.

§4b Prüfungscharakter (§ 7 Abs. 6 UniStG)

Die/der LehrveranstaltungsleiterIn hat zu Beginn jedes Semesters die Prüfungsmethode und Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltungsprüfungen kundzutun.

§4c Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7 UniStG)

- (1) Gleichlautende Lehrveranstaltungen, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, verstehen sich generell als aufbauend. Ausgenommen sind:

Instrumentenkunde und Akustik
 Werkanalyse
 Musikgeschichte
 Theorie und Praxis der Oper

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung in einem höheren Semester ist daher nur möglich, wenn die davor liegenden Lehrveranstaltungen gleichen Namens vollständig absolviert wurden.

- (2) Weiters setzt die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen die Absolvierung der jeweils nachgenannten Lehrveranstaltungen voraus:

„Instrumentation-Instrumentationspraxis“ voraus,	setzt „Instrumentenkunde und Akustik“
„Werkanalyse“	„Formenlehre“ und „Musikgeschichte“
„Seminar zur Werkanalyse“	„Werkanalyse“

§ 5 ECTS - Punkte der Lehrveranstaltungen (§ 13 Abs. 4 Z 9 UniStG)

Die den einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen zugeteilten ECTS-Anrechnungspunkte sind den einzelnen Stundentafeln (4. Teil - Anlagen IIIff) zu entnehmen.

§ 6 Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 13 Abs. 4a Z 2 UniStG)

- (1) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Bakkalaureatsstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester zu erbringen (§ 37 Abs. 2 UniStG).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben im Magisterstudium den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das zweite Semester zu erbringen (§ 37 Abs. 2 UniStG).

§ 7 Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)

- (1) In den Bakkalaureatsstudien sind freie Wahlfächer im Ausmaß von 15, in den Magisterstudien im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren.
- (2) Empfohlen werden Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlich-künstlerischen Vertiefung dienen, weiters Praktika und Übungen sowie Lehrveranstaltungen aus geistes- und kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen (Anlage 1 Z 1 UniStG).
- (3) Empfohlen werden in den Bakkalaureatsstudien weiters die folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) ein- oder weiterführende Lehrveranstaltungen aus Formenlehre,
 - b) weiterführende Lehrveranstaltungen aus Musikgeschichte und Werkanalyse,
 - c) weiterführende Lehrveranstaltungen aus Gehörschulung.

§ 8 Kommissionelle Prüfungen (§§ 50, 52 UniStG)

- (1) In den Bakkalaureatsstudien und in den Magisterstudien werden die abschließenden Teilprüfungen der Bakkalaureats- und der Magisterprüfungen als kommissionelle Prüfungen für die zentralen künstlerischen Fächer „Orchesterdirigieren“, „Chordirigieren“ und „Korrepetition“ abgehalten.
- (2) Der Antritt zur kommissionellen Prüfung ist erst möglich, wenn sämtliche Lehrveranstaltungen bis sechs Tage vor der ersten kommissionellen Teilprüfung positiv abgeschlossen wurden.

2. Teil Bakkalaureatsstudien

§ 9 Zulassungsprüfungen (§ 48a UniStG)

- (1) Die Zulassungsprüfungen bestehen aus drei Teilen, von denen der erste und der zweite Teil schriftlich, der dritte Teil mündlich abzulegen sind.
- (2) Die positive Beurteilung der ersten beiden Teile ist Voraussetzung zur Absolvierung des dritten Teiles.
- (3) Die Prüfungsinhalte sind im 4. Teil - Anlage II festgelegt.

§ 10 Studieneingangsphase (§ 38 Abs. 1 UniStG)

- (1) In den Bakkalaureatsstudien „Dirigieren“ werden die ersten beiden Semester als Studieneingangsphase definiert.
- (2) Einführende bzw. das Studium besonders kennzeichnende Lehrveranstaltungen sind die zentralen künstlerischen Fächer „Orchesterdirigieren“, „Chordirigieren“ und „Korrepetition“, die Fächer „Klavier“ und „Partiturspiel“ aus „Musizierpraxis“ sowie sämtliche Lehrveranstaltungen aus „Musiktheorie und Musikgeschichte“.

§ 11 Bakkalaureatsarbeiten (§ 13 Abs. 4 Z 2a)

- (1) a) In den Bakkalaureatsstudien sind zwei eigenständige schriftliche Arbeiten im Rahmen von zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen anzufertigen.
b) Jede dieser Arbeiten wird mit 6 ECTS-Punkten bewertet.
- (2) Als Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Bakkalaureatsarbeiten abgefaßt werden können, werden festgelegt:
 - a) Lehrveranstaltungen aus „Musiktheorie“ mit Ausnahme von „Gehörschulung“,
 - b) Lehrveranstaltungen aus „Musikgeschichte und Analyse“ mit Ausnahme von „Formenlehre“,
 - c) aus Spezialkapitel: „Theorie und Praxis der Oper“, „Theorie der Alten Musik“, „Theorie der Neuen Musik“.

**1. Hauptstück
Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“**

§ 12 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 UniStG) und ECTS-Punkte

Fächerkatalog	Stundenanzahl	ECTS-Punkte
Zentrale künstlerische Fächer	40	60
Musiktheorie	23	26
Musikgeschichte und Analyse	12	11,5
Musizierpraxis	28	39
Spezialkapitel	24	22
Bakkalaureatsarbeiten		12
Freie Wahlfächer	15	9,5
SUMME:	142	180

§ 13 Stundentafel

Die genaue Zuteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist der Stundentafel (4. Teil - Anlage IIIa1) zu entnehmen.

§ 14 Prüfungsordnung (§ 50 UniStG)

Die Prüfungsinhalte sind im 4. Teil - Anlage II festgelegt.

**2. Hauptstück
Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Chordirigieren“**

§ 15 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 UniStG) und ECTS-Punkte

Fächerkatalog	Stundenanzahl	ECTS-Punkte
Zentrale künstlerische Fächer	40	65
Musiktheorie	23	26
Musikgeschichte und Analyse	12	11,5
Musizierpraxis	28	36
Spezialkapitel	24	20
Bakkalaureatsarbeiten		12
Freie Wahlfächer	15	9,5
SUMME:	142	180

§ 16 Stundentafel

Die genaue Zuteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist der Stundentafel (4. Teil - Anlage IIIa2) zu entnehmen.

§ 17 Prüfungsordnung

Die Prüfungsinhalte sind im 4. Teil - Anlage II festgelegt.

3. Hauptstück Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Korrepetition“

§ 18 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 UniStG) und ECTS-Punkte

Fächerkatalog	Stundenanzahl	ECTS-Punkte
Zentrale künstlerische Fächer	34	64
Musiktheorie	23	26
Musikgeschichte und Analyse	12	11,5
Musizierpraxis	26	35
Spezialkapitel	24	22
Bakkalaureatsarbeiten		12
Freie Wahlfächer	15	9,5
SUMME:	134	180

§ 19 Stundentafel

Die genaue Zuteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist der Stundentafel (4. Teil - Anlage IIIa3) zu entnehmen.

§ 20 Prüfungsordnung

Die Prüfungsinhalte sind im 4. Teil - Anlage II festgelegt.

3. Teil Magisterstudien

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen (§ 48a UniStG)

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Magisterstudium sind im 4. Teil - in Anlage II festgelegt.

§ 22 Künstlerische Magisterarbeit (§ 65e UniStG)

- (1) Im Magisterstudium ist eine künstlerische Magisterarbeit zu verfassen.
- (2) Die genauen Bestimmungen dazu sind im 4. Teil - Anlage II festgelegt.

1. Hauptstück Magisterstudium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“

§ 23 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 UniStG) und ECTS-Punkte

Fächerkatalog	Stundenanzahl	ECTS-Punkte
Zentrale künstlerische Fächer	28	48
Musizierpraxis	10	20
Spezialkapitel	10	24
Künstlerische Magisterarbeit		20
Freie Wahlfächer	6	8
SUMME:	54	120

§ 24 Stundentafel

Die genaue Zuteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist der Stundentafel (4. Teil - Anlage IIIb1) zu entnehmen.

§ 25 Prüfungsordnung (§ 50 UniStG)

Die Prüfungsinhalte sind im 4. Teil - Anlage II festgelegt.

2. Hauptstück Magisterstudium „Dirigieren-Chordirigieren“

§ 26 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 UniStG) und ECTS-Punkte

Fächerkatalog	Stundenanzahl	ECTS-Punkte
Zentrale künstlerische Fächer	28	56
Musikgeschichte und Analyse	2	4
Musizierpraxis	10	16
Spezialkapitel	4	16
Künstlerische Magisterarbeit		20
Freie Wahlfächer	6	8
SUMME:	50	120

§ 27 Stundentafel

Die genaue Zuteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist der Stundentafel (4. Teil - Anlage IIIb2) zu entnehmen.

§ 28 Prüfungsordnung

Die Prüfungsinhalte sind im 4. Teil - Anlage II festgelegt.

3. Hauptstück Magisterstudium „Dirigieren-Korrepetition“

§ 29 Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 1 UniStG) und ECTS-Punkte

Fächerkatalog	Stundenanzahl	ECTS-Punkte
Zentrale künstlerische Fächer	24	46
Musizierpraxis	6	16
Spezialkapitel	12	30
Künstlerische Magisterarbeit		20
Freie Wahlfächer	6	8
SUMME:	48	120

§ 30 Stundentafel

Die genaue Zuteilung der einzelnen Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester ist der Stundentafel (4. Teil - Anlage IIIb3) zu entnehmen.

§ 31 Prüfungsordnung

Die Prüfungsinhalte sind im 4. Teil - Anlage II festgelegt.

4. Teil Anlagen

Anlage I - Qualifikationsprofil

Anlage II - Prüfungsordnung

Anlage III - Stundentafeln

Anlage IIIa - Stundentafeln der Bakkalaureatsstudien

Anlage IIIb - Stundentafeln der Magisterstudien

Anlage I

STUDIENPLAN DIRIGIEREN - QUALIFIKATIONSPROFIL

- GRUNDSÄTZLICHES

Musik verschiedenster Epochen und Kulturen bestimmt die gegenwärtige Musikszene. Dieses breitgefächerte Repertoire und der sich ständig erhöhende Leistungsanspruch kennzeichnen das Anforderungsprofil für den zukünftigen Dirigenten. Die ökonomischen Bedingungen des heutigen Musikbetriebes verlangen handwerkliche Fertigkeit, Effizienz der Probenarbeit, Kommunikationsbereitschaft sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit. Das gesellschaftliche wie künstlerische Umfeld erfordert verstärkte Reflexion des eigenen Standpunktes, welcher Integrität wie mediale Wirkung in Übereinstimmung zu bringen hat.

- QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN

Das Tätigkeitsfeld von universitären AbsolventInnen der Studienrichtung „Dirigieren“ umfaßt das gesamte Gebiet der Musikleitung im vokalen wie instrumentalen Bereich. Ihre Ausbildung befähigt sie zu selbständiger Analyse und Interpretation von Musik auf der Basis der Musiktheorie. AbsolventInnen sind den instrumentalen wie vokalen Erfordernissen der Praxis gewachsen, umfassende Kenntnisse der Stilkunde sowie der Aufführungspraxis Alter und Neuer Musik geben ihnen die erforderliche Sicherheit zu einer eigenständigen Positionierung auf der Grundlage gewachsener Musiziertraditionen unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Sie verfügen über Führungs- und Managementqualitäten, die einen universalen Einsatz in allen fachspezifischen Berufsgattungen ermöglichen.

- STUDIENGLIEDERUNG und INHALTE

Das Studium der Studienrichtung „Dirigieren“ an der Universität für Musik und darstellende Kunst in Graz ist in die Bakkalaureatsstudien „Orchesterdirigieren“, „Chordirigieren“ und „Korrepetition“ mit sechs Semestern sowie in die darauf aufbauenden gleichnamigen Magisterstudien mit vier Semestern gegliedert. Die ersten beiden Semester der Bakkalaureatsstudien bilden die Studieneingangsphase. Neben der Vermittlung der Basiskenntnisse wird besonderer Wert auf eine praxisorientierte Ausbildung durch regelmäßige Zusammenarbeit mit Vokal- und Instrumentalensembles gelegt. Öffentliche Auftritte während des Studiums stellen den unmittelbaren Bezug zur späteren Berufswirklichkeit her.

Das Bakkalaureat eröffnet AbsolventInnen den Berufseinstieg auf höchstem Niveau, das anschließende Magisterstudium verbreitert einerseits die Repertoirekenntnisse, andererseits ermöglicht es gezielte Vertiefung in besondere Studienangebote nach Wahl des Studierenden.

Anlage II

STUDIENPLAN DIRIGIEREN - PRÜFUNGSORDNUNG

Die Prüfungsordnung umfaßt folgende Teile:

1. Zulassungsprüfung zum Bakkalaureatsstudium (§48a UniStG),
2. Zulassungsvoraussetzungen zum Magisterstudium (§48a UniStG),
3. Bakkalaureatsprüfung (§50 UniStG),
4. Magisterprüfung (§50 UniStG),
5. Künstlerische Magisterarbeit (§65e UniStG).

1. Zulassungsprüfung zum Bakkalaureatsstudium

Die Zulassungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Teil - schriftliche Prüfung
 - a) Schriftlicher Gehörtest,
 - b) Schriftlicher Test über die Beherrschung der allgemeinen Musiklehre und der Musikgeschichte,
2. Teil - schriftliche Prüfung
 - a) Schriftlicher Test über die Beherrschung der elementaren Kenntnisse der Musikanalyse, der Harmonielehre und des Kontrapunktes,
 - b) Schriftlicher Test über die Beherrschung der elementaren Instrumenten- und Partiturkenntnisse,
3. Teil - mündliche Prüfung
 - a) Überprüfung der Instrumentalkenntnisse:
 1. Vorspielen von zwei vorbereiteten Klavierstücken (aus zwei verschiedenen Stilepochen) nach eigener Wahl,
 2. Vom-Blatt-Spiel eines Klavierwerkes nach Wahl des Prüfungssenates,
 - b) Nachweis dirigentischer Begabung durch
 1. Vordirigieren des auferlegten Pflichtprogrammes, welches der/dem AntragstellerIn bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung mitgeteilt wurde,
 2. Lösung der vom Prüfungssenat gestellten dirigentischen Aufgaben.
 - c) Mündlicher Gehörtest

AntragstellerInnen für das Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Chordirigieren“ müssen über eine bildungsfähige Stimme verfügen.

AntragstellerInnen sind aufgefordert, allfällige Kenntnisse auf einem Orchesterinstrument und/oder aus Gesang durch Vorlage von Zeugnissen sowie durch Vorspielen/Vorsingen im Rahmen der Zulassungsprüfung (3. Teil) nachzuweisen.

Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, der/dem AntragstellerIn weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

2. Zulassungsvoraussetzungen zum Magisterstudium

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist entweder

ein abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium für Dirigieren an einer österreichischen Universität für Musik und darstellende Kunst

oder

eine fachverwandte akademische Qualifikation, die einem Bakkalaureat mindestens gleichwertig ist.

3. Bakkalaureatsprüfung

Die kommissionelle Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“:

a) Korrepetition: Vorspielen eines vorbereiteten Klavierauszuges,

b) Dirigieren: im Rahmen der Prüfung hat die Kandidatin/der Kandidat zu dirigieren:

Das auferlegte Pflichtprogramm (zumindest einen vom Prüfungssenat bestimmten markanten Teil),

ein Werk nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten aus dem Prüfungsprogramm.

Die Vorschläge für die im Fach Dirigieren zu lösenden Aufgaben sind der Kandidatin/ dem Kandidaten bis spätestens am Ende des 5. einrechenbaren Semesters bekanntzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat hat aus den Vorschlägen sechs Werke aus verschiedenen Stilepochen zu wählen und in ihrem/seinem Ansuchen um Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung anzuführen (Prüfungsprogramm). Vier Werke müssen aus dem Fach „Orchesterdirigieren“, die beiden weiteren Werke aus dem Fach „Chordirigieren“ gewählt werden. Der Prüfungssenat wählt aus diesem Programm drei verschiedenartige Werke, die der Kandidatin/dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen und Aufgaben in Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Chordirigieren“:

a) Korrepetition: Vorspielen eines vorbereiteten Klavierauszuges,

b) Dirigieren: im Rahmen der Prüfung hat die Kandidatin/der Kandidat zu dirigieren:

Das auferlegte Pflichtprogramm (zumindest einen vom Prüfungssenat bestimmten markanten Teil),

ein Werk nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten aus dem Prüfungsprogramm.

Die Vorschläge für die im Fach Dirigieren zu lösenden Aufgaben sind der Kandidatin/ dem Kandidaten bis spätestens am Ende des 5. einrechenbaren Semesters bekanntzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat hat aus den Vorschlägen sechs Werke aus verschiedenen Stilepochen zu wählen und in ihrem/seinem Ansuchen um Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung anzuführen (Prüfungsprogramm). Vier Werke müssen aus dem Fach „Chordirigieren“, die beiden weiteren Werke aus dem Fach „Orchesterdirigieren“ gewählt werden. Der Prüfungssenat wählt aus diesem Programm drei verschiedenartige Werke, die der Kandidatin/dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Korrepetition“:

- a) Korrepetition: Vorspielen von drei vorbereiteten Klavierauszügen verschiedener Stilepochen,
- b) Vom-Blatt-Spiel eines Klavierauszuges nach Wahl des Prüfungssenates,
- c) Dirigieren: im Rahmen der Prüfung hat die Kandidatin/der Kandidat zu dirigieren:
Das auferlegte Pflichtprogramm (zumindest einen vom Prüfungssenat bestimmten markanten Teil),
ein Werk nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten aus dem Prüfungsprogramm.
Die Vorschläge für die im Fach Dirigieren zu lösenden Aufgaben sind der Kandidatin/ dem Kandidaten bis spätestens am Ende des 5. einrechenbaren Semesters bekanntzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat hat aus den Vorschlägen vier Werke aus verschiedenen Stilepochen zu wählen und in ihrem/seinem Ansuchen um Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung anzuführen (Prüfungsprogramm), wobei nicht alle vier Werke aus dem Fach „Orchesterdirigieren“ oder „Chordirigieren“ gewählt werden dürfen. Der Prüfungssenat wählt aus diesem Programm drei verschiedenartige Werke, die der Kandidatin/dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

4. Magisterprüfung

Magisterstudium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“ sowie „Dirigieren-Chordirigieren“:

- a) Korrepetition: Vorspielen von zwei vorbereiteten Klavierauszügen verschiedener Stilepochen,
- b) Dirigieren: im Rahmen der Prüfung hat die Kandidatin/der Kandidat zu dirigieren:
Das auferlegte Pflichtprogramm (zumindest einen vom Prüfungssenat bestimmten markanten Teil),
ein Werk nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten aus dem Prüfungsprogramm (Präsentation der künstlerischen Magisterarbeit).
Mindestens eines dieser Werke ist auch bei einem öffentlichen Konzert vorzutragen, wobei die Entscheidung über das Antreten zum öffentlichen Konzert und das dabei zu dirigierende Werk der Prüfungssenat zu treffen hat.
Die Vorschläge für die im Fach Dirigieren zu lösenden Aufgaben sind der Kandidatin/ dem Kandidaten bis spätestens am Ende des 3. einrechenbaren Semesters bekanntzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat hat aus den Vorschlägen acht Werke aus verschiedenen Stilepochen zu wählen und in ihrem/seinem Ansuchen um Zulassung zur Magisterprüfung anzuführen (Prüfungsprogramm), wobei mindestens eines der Werke der Alten Musik sowie mindestens ein weiteres Werk der Neuen Musik zuzurechnen sein muß. Der Prüfungssenat wählt aus

diesem Programm vier verschiedenartige Werke, die der Kandidatin/dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

Magisterstudium „Dirigieren-Korrepetition“:

a) Korrepetition:

Vorspielen von vier vorbereiteten Klavierauszügen verschiedener Stilepochen. Teile von mindestens einem dieser Werke sind auch im Rahmen eines öffentlichen Auftritts vorzutragen,
Vom-Blatt-Spiel eines Klavierauszuges nach Wahl des Prüfungssenates,

b) Dirigieren: im Rahmen der Prüfung hat die Kandidatin/der Kandidat zu dirigieren:

Das auferlegte Pflichtprogramm (zumindest einen vom Prüfungssenat bestimmten markanten Teil),

ein Werk nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten aus dem Prüfungsprogramm (Präsentation der künstlerischen Magisterarbeit).

Die Vorschläge für die im Fach Dirigieren zu lösenden Aufgaben sind der Kandidatin/ dem Kandidaten bis spätestens am Ende des 3. einrechenbaren Semesters bekanntzugeben. Die Kandidatin/der Kandidat hat aus den Vorschlägen vier Werke aus verschiedenen Stilepochen zu wählen und in ihrem/seinem Ansuchen um Zulassung zur Magisterprüfung anzuführen (Prüfungsprogramm), wobei mindestens eines der Werke der Alten Musik sowie mindestens ein weiteres Werk der Neuen Musik zuzurechnen sein muß. Der Prüfungssenat wählt aus diesem Programm zwei verschiedenartige Werke, die der Kandidatin/dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

Den Mitgliedern des Prüfungssenates steht es frei, der Kandidatin/dem Kandidaten weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm zu stellen.

5. Künstlerische Magisterarbeit

1. Der künstlerische Teil der künstlerischen Magisterarbeit besteht aus dem öffentlichen Konzert/Auftritt im Rahmen der kommissionellen Prüfung (siehe dort), der künstlerische Teil ist durch einen schriftlichen Teil zu erläutern.
2. Bei Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit (UniStG §61a) ist zusätzlich das öffentliche Konzert/der öffentliche Auftritt zu absolvieren. Dieses/r bleibt zentraler Bestandteil der Magisterprüfung.

Anlage III a1 - Studententafel Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“

Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt.							ECTS						
		SSt.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	ECTS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer		40							60						
Orchesterdirigieren 1-6	KE/KG	28	2	2	6	6	6	6	36	4	4	7	7	7	7
Chordirigieren 1-6	KE/KG	8	2	2	1	1	1	1	16	4	4	2	2	2	2
Korrepetition 1-4	KE	4			1	1	1	1	8			2	2	2	2
Musiktheorie		23							26						
Harmonielehre und Kontrapunkt 1-4	VU	11	2	2	4	3			14	3	3	4	4		
Instrumentenkunde und Akustik 1-2	VO	2	1	1					3	1,5	1,5				
Instrumentation und Instrumentationspraxis 1-3	VP	4			1	1	2		5			1,5	1,5	2	
Gehörschulung 1-3	UE	6	2	2	2				4	1,5	1,5	1			
Musikgeschichte und Analyse		12							11,5						
Formenlehre	VO	2		2					1,5		1,5				
Werkanalyse 1-2	VO	4			2	2			4			2	2		
Seminar zur Werkanalyse	SE	2					2		2,5					2,5	
Musikgeschichte 1-2	VO	4	2	2					3,5	2	1,5				
Musizierpraxis		28							39						
Klavier 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	12	2	2	2	2	2	2
Partiturspiel 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	12	2	2	2	2	2	2
Orchesterinstrument 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	10	1,5	1,5	1,5	1,5	2	2
Stimmbildung 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	4	1	1	0,5	0,5	0,5	0,5
Chor 1-2	UE	4	2	2					1	0,5	0,5				
Spezialkapitel		24							22						
Theorie und Praxis der Oper 1-4	VP	8			2	2	2	2	8			2	2	2	2
Theorie der Alten Musik	VO	2	2						1	1					
Praxis der Alten Musik und Continuo-praxis 1-4	PR	4			1	1	1	1	4			1	1	1	1
Theorie der Neuen Musik	VO	2		2					1		1				
Praxis der Neuen Musik 1-2	PR	2					1	1	2					1	1
Italienisch für Dirigenten 1-4	VU	4			1	1	1	1	4			1	1	1	1
Einführung in die Technik	VO	1	1						1	1					

wissenschaftlichen Arbeitens															
Theater- und Vertragsrecht	VO	1		1					1		1				
Summen im Semester		127	20	22	25	22	21	17	158,5	25	26	29,5	28,5	27	22,5
Bakkalaureatsarbeiten (§ 4 Z 4a UniStG)									12						
Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)		15							9,5						
Summen im Studium		142							180						

Anlage III a2 - Studententafel Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Chordirigieren“

Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt.						ECTS							
		SSt.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	ECTS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer		40							65						
Orchesterdirigieren 1-6	KE/KG	8	2	2	1	1	1	1	16	4	4	2	2	2	2
Chordirigieren 1-6	KE/KG	24	2	2	5	5	5	5	36	4	4	7	7	7	7
Korrepetition 1-4	KE	4			1	1	1	1	8			2	2	2	2
Kammerchor 1-2	UE	4					2	2	5					2,5	2,5
Musiktheorie		23							26						
Harmonielehre und Kontrapunkt 1-4	VU	11	2	2	4	3			14	3	3	4	4		
Instrumentenkunde und Akustik 1-2	VO	2	1	1					3	1,5	1,5				
Instrumentation und Instrumentationspraxis 1-3	VP	4			1	1	2		5			1,5	1,5	2	
Gehörschulung 1-3	UE	6	2	2	2				4	1,5	1,5	1			
Musikgeschichte und Analyse		12							11,5						
Formenlehre	VO	2		2					1,5		1,5				
Werkanalyse 1-2	VO	4			2	2			4			2	2		
Seminar zur Werkanalyse	SE	2					2		2,5					2,5	
Musikgeschichte 1-2	VO	4	2	2					3,5	2	1,5				
Musizierpraxis		28							36						
Klavier 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	12	2	2	2	2	2	2
Partiturspiel 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	12	2	2	2	2	2	2
Orchesterinstrument 1-4	KE	4	1	1	1	1			6	1,5	1,5	1,5	1,5		
Stimmbildung 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	4	1	1	0,5	0,5	0,5	0,5
Praxis der chorischen Stimmbildung 1-2	UE	2			1	1			1			0,5	0,5		
Chor 1-2	UE	4	2	2					1	0,5	0,5				
Spezialkapitel		24							20						
Theorie und Praxis der Oper 1-2	VP	2			1	1			2			1	1		
Opern- und Oratorienchor inkl. Exkursion 1-2	PR	2					1	1	1					0,5	0,5
Liturgik für Chorleiter	VU	2					2		2					2	
Theorie der Alten Musik 1-2	VO	4	2	2					2	1	1				
Praxis der Alten Musik und Continuopraxis 1-2	PR	2					1	1	2					1	1
Theorie der Neuen Musik	VO	2		2					1		1				
Praxis der Neuen Musik 1-2	PR	2					1	1	2					1	1

Latein 1-2	VU	2			1	1			2			1	1		
Italienisch für Dirigenten 1-4	VU	4			1	1	1	1	4			1	1	1	1
Einführung in die Technik wissenschaftlichen Arbeitens	VO	1	1						1	1					
Theater- und Vertragsrecht	VO	1		1					1		1				
Summen im Semester		127	20	24	24	21	22	16	158,5	25	27	29	28	28	21,5
Bakkalaureatsarbeiten (§ 4 Z 4a UniStG)									12						
Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)		15							9,5						
Summen im Studium		142							180						

Anlage III a3 - Studententafel Bakkalaureatsstudium „Dirigieren-Korrepetition“

Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt.							ECTS						
		SSt.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.	ECTS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.	6.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer		34							64						
Orchesterdirigieren 1-6	KE/KG	12	2	2	2	2	2	2	20	4	4	3	3	3	3
Chordirigieren 1-6	KE/KG	8	2	2	1	1	1	1	16	4	4	2	2	2	2
Korrepetition 1-6	KE/KG	14	2	2	2	2	3	3	28	4	4	4	4	6	6
Musiktheorie		23							26						
Harmonielehre und Kontrapunkt 1-4	VU	11	2	2	4	3			14	3	3	4	4		
Instrumentenkunde und Akustik 1-2	VO	2	1	1					3	1,5	1,5				
Instrumentation und Instrumentationspraxis 1-3	VP	4			1	1	2		5			1,5	1,5	2	
Gehörschulung 1-3	UE	6	2	2	2				4	1,5	1,5	1			
Musikgeschichte und Analyse		12							11,5						
Formenlehre	VO	2		2					1,5		1,5				
Werkanalyse 1-2	VO	4			2	2			4			2	2		
Seminar zur Werkanalyse	SE	2					2		2,5					2,5	
Musikgeschichte 1-2	VO	4	2	2					3,5	2	1,5				
Musizierpraxis		26							35						
Klavier 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	12	2	2	2	2	2	2
Partiturspiel 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	12	2	2	2	2	2	2
Orchesterinstrument 1-4	KE	4	1	1	1	1			6	1,5	1,5	1,5	1,5		
Stimmbildung 1-6	KE	6	1	1	1	1	1	1	4	1	1	0,5	0,5	0,5	0,5
Chor 1-2	UE	4	2	2					1	0,5	0,5				
Spezialkapitel		24							22						
Theorie und Praxis der Oper 1-4	VP	8			2	2	2	2	8			2	2	2	2
Theorie der Alten Musik	VO	2	2						1	1					
Praxis der Alten Musik und Continuo-praxis 1-4	PR	4			1	1	1	1	4			1	1	1	1
Theorie der Neuen Musik	VO	2		2					1		1				
Praxis der Neuen Musik 1-2	PR	2					1	1	2					1	1
Italienisch für Dirigenten 1-4	VU	4			1	1	1	1	4			1	1	1	1
Einführung in die Technik	VO	1	1						1	1					

wissenschaftlichen Arbeitens															
Theater- und Vertragsrecht	VO	1		1					1		1				
Summen im Semester		119	22	24	22	19	18	14	158,5	29	30	27,5	26,5	25	20,5
Bakkalaureatsarbeiten (§ 4 Z 4a UniStG)									12						
Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)		15							9,5						
Summen im Studium		134							180						

Anlage III b1 - Stundentafel Magisterstudium „Dirigieren-Orchesterdirigieren“

Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt.					ECTS				
		SSt.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	ECTS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer		28					48				
Orchesterdirigieren 7-10	KE/KG	24	6	6	6	6	36	9	9	9	9
Korrepetition 5-8	KE	4	1	1	1	1	12	3	3	3	3
Musizierpraxis		10					20				
Klavier 7-8	KE	2	1	1			4	2	2		
Partiturspiel 7-10	KE	4	1	1	1	1	8	2	2	2	2
Orchesterinstrument und Kammermusik 1-4	KE	4	1	1	1	1	8	2	2	2	2
Spezialkapitel		10					24				
Theorie und Praxis der Oper 5-8	VP	8	2	2	2	2	12	3	3	3	3
Opernprojekt 1-2	PJ	2	1	1			12	6	6		
Summen im Semester		48	13	13	11	11	92	27	27	19	19
Künstlerische Magisterarbeit							20				
Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)		6					8				
Summen im Studium		54					120				

Anlage III b2 - Studentenafel Magisterstudium „Dirigieren-Chordirigieren“

Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt.					ECTS				
		SSt.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	ECTS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer		28					56				
Chordirigieren 7-10	KE/KG	16	4	4	4	4	32	8	8	8	8
Korrepetition 5-8	KE	4	1	1	1	1	12	3	3	3	3
Kammerchor 3-6	UE	8	2	2	2	2	12	3	3	3	3
Musikgeschichte und Analyse		2					4				
Chormusik – Werkanalyse 1-2	VO	2	1	1			4	2	2		
Musizierpraxis		10					16				
Klavier 7-8	KE	2	1	1			4	2	2		
Partiturspiel 7-8	KE	2	1	1			4	2	2		
Continuoinstrument 1-2	KE	2			1	1	4			2	2
Vokalsatz 1-2	VU	2			1	1	2			1	1
Stimmbildung 7-8	KE	2	1	1			2	1	1		
Spezialkapitel		4					16				
Opernprojekt 1-2	PJ	2	1	1			12	6	6		
Vokalmusik des 20. und 21. Jahrhunderts 1-2	VO	2			1	1	4			2	2
Summen im Semester		44	12	12	10	10	92	27	27	19	19
Künstlerische Magisterarbeit							20				
Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)		6					8				
Summen im Studium		50					120				

Anlage III b3 - Studentafel Magisterstudium „Dirigieren-Korrepetition“

Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt.					ECTS				
		SSt.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	ECTS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
Zentrale künstlerische Fächer		24					46				
Orchesterdirigieren 7-10	KE/KG	8	2	2	2	2	20	5	5	5	5
Korrepetition 7-10	KE/KG	16	4	4	4	4	26	6	6	7	7
Musizierpraxis		6					16				
Klavier 7-10	KE	4	1	1	1	1	12	3	3	3	3
Partiturspiel 7-8	KE	2	1	1			4	2	2		
Spezialkapitel		12					30				
Theorie und Praxis der Oper 5-8	VP	8	2	2	2	2	16	4	4	4	4
Opernprojekt 1-2	PJ	2	1	1			12	6	6		
Italienisch für Dirigenten 5-6	VU	2	1	1			2	1	1		
Summen im Semester		42	11	11	9	9	92	27	27	19	19
Künstlerische Magisterarbeit							20				
Freie Wahlfächer (§ 13 Abs. 4 Z 6 UniStG)		6					8				
Summen im Studium		48					120				